

1503

00



*Original ist in der Handschrift
gezeichnet. 12*

An
Eine Hochlöbliche
Reichs-Versammlung
zu Regensburg
Hochgemüßigtes
MEMORIALE

Des
Fürstlichen Stifts
Quedlinburg /

Betreffend
Dessen deplorablen Zustand und angedro-
hete Exemption,
Eamdt angehengter nothdringlichen

Bitte
pro conservacione Constatûs
Mit Beylagen Num. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7.



Des Heil. Römischen Reichs Churfürsten /
Fürsten und Stände / zu gegenwärtigem Reichs-Tag
gevollmächtigte vortreffliche Räthe / Bort-
schafften und Gesandte;

Hochwürdige / Hoch- und Wohlgebohrne / Hoch-Edel-
gebohrne / Hoch-Edle / Gestrenge / Best- und Hoch-
gelehrte / Hoch- und Vielgeehrte Herren!



W. Hochwürden / Excellenzien / und Un-
sere Hoch- und Vielgeehrte Herren geruhen
aus dem Adjuncto sub N^o. 1. in mehrem zu
vernehmen / was Ihro Kayserliche Maje-
stät / Unser allergnädigster Herr / wegen
Beytrag des / vom Reich zu Versorgung
der beeden Reichs-Bestungen / Philipps-
burg und Keßl / bewilligten Einen Röm-
er Monathes / auch anderer aus dem letzten Reichs-
krieg noch resti-
render Geld-Contingentien und Retardaten /
mithin wegen der
deshalb nöthigen Liquidation und beyzubringenden
Subrepartition-Listen / in Conformität der
deshalb errichteten Reichs-
Schlüsse / an Königl. Majestät in Pohlen /
als Churfürsten zu
Sachsen und Ausschreibenden Fürsten
des Ober-Sächsischen Crai-
ses / schon unterm 10. Maji dieses
Jahres vor aller gnädigste Verord-
nungen ergeben lassen / und sub N^o. 2.
was höchstgedacht. Ihro Kö-
nigl. Majestät von Pohlen / als Crai-
s-Director, an Dero Crai-
s-Mit-Stände / und unter denselben
auch an dieses Fürstliche Stifft /
dem zu Folge / verfügt.

Ob nun wohl aus denen in annis 1698. und 1699 an Seiten dieses
Stifts an den Reichs-Convent gebrachten Vorstellungen und Im-
pressis vorhin zur Gnüge bekannt / in was deplorablen Stand und
Unvermögen dieses Fürstliche Stift/ insonderheit durch die von Ihro
Königlichen Majestät in Preussen darin de facto eingeführte Con-
sumtions-Accise und starcke Einquartierung seit dem gesezet wor-
den; so hat man doch/ zu Bezeigung seiner allerunterthänigsten Treue
und Devotion, auch zu Erhaltung dieses Stifts Immedietät und
Reichs-Freyheit / den Untertthanen die Aufbringung sothanen Con-
tingents intimiret / und sie dazu alles Ernstes angestrengt.

Es haben aber hiesige Burgerchaft und Gülden / vermittels
der Beylagen sub N^o. 3. & 4. die Unvermöglichkeit solches und alles
andern Reichs- und Craiß-Beytrags/ so lange sie/ nebst denen Städ-
tischen ordinari Steuern / von der Preussischen Beschwerung und
die Untertthanen gang enervirenden Accise und Einquartierung
nicht bestreyet / beweglich vorgestellet / und solche Auflage depre-
ciret/ würden auch ihren Noth-Stand weit nachdrücklicher und mit
mehrern Umständen vorgestellet haben / daferne sie nicht durch die
Furcht/ bey Königlicher Majestät in Preussen in mehrere Ungnade
zu kommen/ und sich noch ein grösser Unglück über den Hals zu ziehen/
hiervon abgehalten worden; Gestalt denn auch der hiesige Stadt-
Magistrat, deme sub N^o. 5. anbefohlen worden / von denen einge-
nommenen Service- und Quartier-Geldern Rechnung einzufenden/
bis dato dieserhalb noch zu keiner Partition zu bringen gewesen.
Nachdeme aber/ was die Accise einträget / und sich zum mindesten
auf ertliche Zwanzig-Tausend Thaler belausen wird/ dörffen wir
nicht einmal fragen / weil die Accis-Bediente ihre Dependence
lediglich vom Könige haben und präteridiren / dabero ein Fürst-
lich Stift sowohl an Kayserliche Majestät / wie N^o. 6., als auch
an Königliche Majestät von Pohlen und Churfürstliche Durchf.
zu Sachsen / wie N^o. 7. besaget / dieses allerunterthänigst und in
schuldigstem Respect representiret.

Wann nun aus allem diesen überflüssig zu erkennen / daß/ so
willig und bereit dieses Fürstliche Stift auch sey/ zu allen Reichs-
Oneribus, und in specie zu diesem / und wegen der Türcken-
Steuer bewilligten Römer-Monathen / nach seinem Matricular-
Anschlag zu concurriren / es doch leider durch mehrbesagte / wider
so viele Kayserliche verpönte Mandata, Cassatoria & Inhibito-
ria, ja alle Paritorien-Urthel / und wider die klare Reichs- Sa-
gungen continuirende Accise auffer Stand gesezet sey / weder zu

den jetzigen noch künftigen Römer-Monathen das allergeringste zu contribuiren; So hat man an seiten dieses Fürstlichen Stiffts sich unumgänglich gemüßiget befunden / solchen seinen erleidenden Bedruck- und Noth-Stand nicht allein dem gesamten Röm. Reich nochmals hiermit kund zu machen / sondern auch Churfürsten/ Fürsten und Stände gang beweglich zu ersuchen / Sie geruhen wollen/ dieses Fürstliche Stifft bey Kayserlicher Majestät dahin zu vertreten und zu verbitten / damit es bey seiner Reichs-Immedietät und jure collectandi, als dem edelsten Kleinod seiner Freyheit / zu des allgemeinen Reichs Nutz und Besten erhalten / und gegen die jetzige Oppression und angedrohte völlige Exemption, nach Maßgebung der heilsamen Reichs-Constitutionen / kräftigst geschühret / mithin durch Abstellung der geklagten Accise, und durch Abführung der Preussischen starcken Guarnison (deren Quartier-Service-Gelder / und mehr andere durch sie entstehende Onera, als Wegnehmung der jungen Mannschafft / Verhinderung Handels- und Wandels und dergleichen das sehr affigirte Stifft gar hart und unerträglich drucken) wieder in den Stand gesetzt werde / zu des Baiterlands Dienst das Seinige nach Wunsch künftig / wie vor diesem / ferner beytragen zu können. Welche hohe Willfahung das arme Stifft mit unsterblichem Dank erkennen und preisen wird / Wir aber verharren

Ew. Hochwürden / Excellenzien
und Unserer Hoch- und Viel-
geehrten Herren

Quedlinburg den 9. Decembris 1716,

Dienst- freund- und geneigtwillige

Probstin / Dechantin / Canonissin und Capitul-Gemein /

Eleonora Sophia / Deca- Maria Magdalena / Canonissin, G. 3. S. u. H. nonissin, G. 3. S. u. H.

Num.

Num. 1.

P. P.



Selbden ist vorkhin bekannt / was massen von Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs auf fürwährendem Reichs-Tag zu Regensburg zuey / sowohl zu Reparir- und Versorgung beyder Reichs-Verstungen / Philipsburg und Kehl / als zu Erhaltung des Heil. Römischen Reichs Credits heilsam und rühmliche Gutachten am 28. Febr. und 6. April. jüngst hin abgefasset / und in dem erstern wegen selbst-erkennender höchstnötiger Reparirung der- so sehr beschädigt- und zum Theil schon zerfallener Werke gedachter Verstungen / ad interim ein Römer-Monath dergestalt verbindlich beliebt worden / daß die einen jeden Stand des Reichs daran betreffende Quota innerhalb 6. Wochen / nach unserer Kayserlichen Genehmhaltung an zu rechnen / und zwar mit dermaßlicher Hindansetzung aller- ob schon berechtigter Compensationen und Liquidationen / in Unserer und des Heil. Reichs Stadt Regensburg gang unfehlbar erleyet werden sollte / nebst dem fernern an Uns in Unterthänigkeit gethanen Ersuchen / Wir geruheten nicht nur daran zu seyn / daß zu Befuff und Beförderung des General-Liquidations-Werkes doch einmal von den Craissen die Subrepartitions-Listen der Reichs-Versammlung eingeschicket werden möchten / ohne welche mit denen Liquidationen ohnmöglich fortzucommen / sondern auch alle mit Retardaten von vorigen Reichs-schlüssigen Verwilligungen betadene Reichs-Stände lestlich und ernstlich zu erinnern / daß ein jeder seine Obliegenheit ohne Zeit-Verlust / vor einer anderweiten vom Reich bestehenden neuen Geld-Verwilligung / bey Vermeidung Reichs-Constitutions-mäßiger Execution, beobachte / und seinen Rückstand würcklich abführe / oder bey der Reichs-Versammlung / innerhalb drey oder längstens vier Monathen / von dem Tag / daß Wir gedachten Reichs-Schluss genehmhalten / glaubwürdig bringe / was ein oder anderer Stand wehrenden letzteren Reichs-Krieges / an denen unterschiedlichen Geld-Verwilligungen / bezahlen sollen / was Sie daran würcklich entweder baar bezahlet / oder über die Unterhaltung seiner eigenen Volk-Contingentien / dem Reich zu Guten / durch Supernumerari-Trouppen / oder sonst / durch Pflanzung gewisser Naturalien / in der That practirt haben / und was Sie solchemnach entweder noch zu zahlen / oder aber an das Reich zu fordern haben.

Nachdem Wir nun über bemeldte beyde Gutachten Unsere Kayserliche gnädigste Genehmhaltung und Reichs-väterliche Meynung durch Unsere beyder Reichs-Versammlung anwesende Kayserliche Commission zu erkennen geben;

B

So

So haben Wir Ew. Edden / obthohlen von Uns dabey alle und jede Stände des Reichs nicht nur ihrer Reichs. Schlus. mäßigen Schuldkigkeiten / sondern auch die Craisse zu Einschickung der vom ganzen Reich verlangten Subrepartitions-Listen / gnädiglich und nachdrücklich mehrmalen erinnert und ermahnet worden / davon besondere gnädigste Nachricht zu dem Ende zu ertheilen / und Sie / vermög gemeldter Reichs. Schlüssen / absonderlich auch zu erinnern und zu ermahnen / gleichwie es auch an alle andere Craiß-ausschreib. Aemter unter heutigem Craiß-ausschreib. Amts wegen ein und anders / wie es vom Heil. Reich und dessen patriotischen Ständen lobwürdig und getreulich ingerathen / und gemeinbündig geschlossen ist / bey Dero Craiß. Mit. Ständen ohne Verzug zu besorgen und zu vollziehen wissen mögen. Die eigentliche und zuverlässige Subrepartitions-Listen seynd Uns zuörderst einzuschicken / und begehren Wir dieselbe hiermit an Ew. Edden von Kayserlichen Amts und Macht wegen alles Erstes / damit Wir mit Recht und Ordnung der Sachen obliegen / und die Nothdurft verfügen können. Wir versehen Uns disfalls zu Ew. Edden bishero allezeit zum Dienst des Teutschen Vaterlandes in allen Vorfällenheiten und Uns zu Ehren bezeugten rühmlichen Eysers / und verbleiben Derofelben ꝛ. Geben zu Larenburg den 10. Maji 1716.

Suer Edden

Gutwilliger Freund / Oheim / Bruder und Nachbar /

WILL.

Num. 2.

Von Gottes Gnaden Friederich Augustus /
König in Pohlen / Herzog zu Sachsen / Jülich / Cleve /
Berg / Engern und Westphalen / ꝛ.
Churfürst ꝛ.

Sürdige / Wohlgebohrne / Liebe Undächtige und Besondere. Was Ihre Majestät der Kayser / wegen Abstattung der von einem Römer. Monath / zu Reparir. und Versorgung derer Reichs. Bestungen / Philippsburg und Kehl / ad interim beschehenen Reichs. Bewilligung / desgleichen wegen Einschickung derer Subrepartitions-Listen zur Reichs. Versammlung / zu Behuff und Beförderung des General-Liquidations. Wercks / nicht minder Abführung aller Redardaten von vorigen Reichs. schlüssigen Bewilligungen / bey Vermeidung Reichs. Constitutions-mäßiger Execution, oder glaubhafter Beybringung / was bezahlet werden sollen / und darauf præctiret / und solchemnach entweder noch zu zahlen /

zahlen / oder wegen des zu viel gelieferten an dem Reich zu fordern / zu Folge zweyer in nechst. verwichenen Monathen Februario und April. errichteten Conclutorum an Uns / als Craiß-ausschreibenden Churfürsten des Ober-Sächsischen Craißes / gelangen lassen / das habt ihr aus der Coreylichen Anlage mit mehrerem zu vernehmen.

Wie nun nicht zu zweiffeln / ihr werdet die Reichs-väterliche Sorgfalt Ihrer Kayserlichen Majestät an einem Theile / am andern aber das Besorgnis / welches sonst unfehlbarlich entstehen muß / wohl erwegen; Also werdet ihr auch / wenn ihr denen Reichs-Schlüssen / zumahl mit Einfindung der Liquidationen / gehorsamt nachkommet / eurer Schuldigkeit ein Genügen thun / und Unser Churfürstlich Directorial-Unt der fernern beschwehlichen Ermahnung entnehmen / euch aber von dem sonst unausbleiblichen Reichs-Satzungs-mässigen An- und Beytriebe befreyen. Und Wir seynd Euch mit Gnaden wohl gewogen. Geben zu Dresden am 19. Augusti Anno 1716.

Egon / Fürst zu Fürstenberg.

G. Gr. von Werthern.

Christian Bernhardt.

Num. 3.

Hochwürdigste / Hochgebohrne Gräffinnen /
Gnädigste Gräffinnen und Frauen!

Sie Hochwürdigste und Hochgebohrne Gräffliche Excellenz, Excellenz, und Gnaden / Gnaden / haben dasjenige / was Ihre Röm. Kayserliche und Catholische Majestät durch des Ober-Sächsischen Craißes Obristen Directorem Ihre Churfürstl. Durchleuchtigkeit zu Sachsen / wegen Ausbringung und Entrichtung derer hiesigem Kayserlichen Reichs-Stifts Quedlinburg betragenden Römer-Monach-Gelder / an Ein Hochwürdigst Capitul allergnädigst gelangen / und hiesigen Stiftes Unterthanen in abgewidner Woche eröffnen und vortragen lassen.

Wenn nun die gesamte Christenheit / als auch wir hiesige dieses Kayserlichen Stiftes Unterthanen Göt dem Allmächtigen vor den Ihre Röm. Kayserlichen Majestät durch Dero Heldenmüthige und Glorwürdigste Waffen besochtenen Sieg wider den Türkischen Erb-Feind allerdings Dank abzuwarten schuldig seynd; Also auch die diesem Kayserlichen Reichs-Stift und uns Dero Un-

terthanen behörige Obliegenheit und Pflicht nicht unbillig erfordert / zu prosecution der von Gott vertheilten Victorie und bestmöglichen Fortsetzung Ihero Röm. Kayserlichen Majestät siegreichen Waffen den diesem Stifft allignirten Röm. Monaths-Beitrag allerunterthänigst und willigst zu leisten / und zwar um so viel mehr / da Ihero Röm. Kayserl. Majestät solchen Feld- und Heer-Zug ohne Beyhülffe anderer sonst bey dergleichen Invasion und Beunruhigung erforderter Reichs-Miliz, durch Dero eigene Troupen verrichten und bewerkstelligen lassen. Nachdem aber in notorietate beruhet / auch die von Ihero Hochfürstlichen Durchleucht der Hochsehligh verstorbenen Frau Abbatissin Annen Dorotheen, Herzogin zu Sachsen / Hochsehligh Andenkens / bey Röm. Kayserlicher Majestät angebrachte unterthänigste Beschwerde und Querelen satzsam an Tag legen / wie hieselbig Kayserliche Reichs-Stifft / durch die von dem Churfürstlichen Haus Sachsen / als ehemahligen Schutz-Vogt dieses Stiffts / an das Königliche und Churfürstliche Haus Brandenburg / beschene Überlassung Dero Schutz-Vogtlichen Gerichtsame / racione derer von Ihero Röm. Kayserlichen Majestät allergnädigst verliehenen Regalien und jurium Superioritatis, als ein unmittelbarer Reichs-Stand / in einen sehr veränderlichen und nachtheiligen Zustand gerathen / und wir die hiesigen Unterthanen vormals bey erlangtem Frieden im Röm. Reich frey von Einquartierungen der Miliz gewesen / auch nur mit Abstatt- und Vergütung zweyer ordinairen Schosse jährlich belastet und belegt worden ; Also bey einfallenden Krieges, Troublen und Invasionen der Mahometanischen Völker / das hiesigen Stifft gesetzte und injungirte Contingent zeitig anzuschaffen / und gehörigen Ortes bey dem General-Reichs-Zahl-Amt einzuliefern / die geringste Schwürigkeit und Impossibilität nicht gefunden / da hingegen wir Stiffts-Unterthanen / als welche nur in dieser Stadt und dem einzigen Dorffe Dittfurth wohnhaft begriffen stehen / anjetzo nummehr an die 18. Jahr hero mit 2. bis 300. und öfters mehr Mannschafft Königlicher Preussischer und Churfürstlicher Brandenburgischer Miliz bequartieret / über dem noch von allen eingehenden Manufacturen / Kaufmanns-Güthern, Victualien und Nothwendigkeiten mit der Consumtions-Accise wegen der einquartierten Miliz aber mit Monathlichen Service-Impost belastet und belegt seynd / welche Onera hieselbig Bürger Zeithero bey hiesigen Stifft und Stadt in einen merklichen Ab- und Ruoffall der Nahrung und Vermögens gebracht / so das nicht bey nahe ein Monath vorbey streicht / in welchem nicht concursus Creditorum sich ereignen / einfolglich fast aller fides publica an hiesigen Ort gänzlich zu collabiren scheint / dahero es schlechterdings key uns hiesigen Unterthanen auf eine Impossibilität und Unvermögenheit anschlägt / bey obmentionirter Belastungs-Anhaltung und fernern Continuation, auch die angeforderte Röm. Monaths-Zieler abzutragen und aufzubringen / falls wir Unterthanen nicht in totalen Ruin gerathen / unfere Häuser mit dem Rücken ansehen und verlassen sollen. Zu Ihero Röm. Kayserlichen Majestät / als unsern allergnädigsten Ober-Schutz-Herrn des Röm. Reichs und hiesigen Stiffts / tragen wir arme Unterthanen vielmehr die allerunterthänigste Zuversicht / Sie werden allergnädigst geruhen / bey Ihero Königlichen Majestät in Preussen dahin die Sache zu incaminiren und reguliren zu helfen / damit die Consumtions-Impost bey hiesigen Stifft und Stadt gehoben werden möge / anerwogen sowohl Ihero Röm. Kayserliche Majestät / als auch Ihero Königliche Majestät in Preussen / nach Dero so hohen Clemenz von selbsten hoderleuchtete in Consideration ziehen werden / das bey dergleichen Belastung und Beitrag der Röm. Zieler / die Accise und schwere Einquartierung zusehenderist cessiren müste / falls wir armen Unterthanen nicht in gänzliche Armut kommen und gerathen sollen. Eure Hochwürdigste und Hochgebohrne Gräfliche Excellenz, Excellenz, und Gnaden / Gnaden / Gnaden / wollen gnädigst geruhen / unser als Unterthanen Untergang und Verderben in gnädiger Abwendung zu beherzigen /

hertzigen/ und durch hinlängliche Vorstellung bey Röm. Kayserl. Majestät diese Sache dahin remediren zu helfen/ damit wir arme Unterthanen nicht totaliter ruinirt werden/ und ins Verderben gerathen/ sondern in solcher vielfachen Belastung soulagement überkommen mögen. Wir getrösten uns gnädiger Erhöhrung und Obriegkeitlicher Hülffe/ und verharren

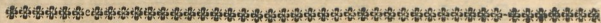
Erw. Hochwürdigsten und Hochgebohrnen Gräflichen Excellenz, Excellenz, Excellenz, und Gnaden/ Gnaden/ Gnaden/

Queßlinburg den 10. Septembris 1716.

unuerthänigst; gehorsamste gesamte Bürgerschaft des Stiffts und Stade
Queßlinburg

Christoph Henneberg/ p. t. der Gewand-
Schneider Güld. Meister.
Johann Andreas Rinckler/ p. t. Schu-
ster und Gerber Güld. Meister.
Conrad Thiele/ p. t. Becker Güld.
Meister.
Michel Guntter/ Schuster und Gerber.
Güld.

Georg Jacob Babel/ p. t. E. E. Kraß-
mer und Leinwand; Schneider Güld.
de, Meister etc.
Friedrich Wilhelm Obriig.
Krod Friederich Hermann/ Schneider
Güld. Meister.
Andreas Kühle/ Zimmermann Hand-
werck; Meister.
Lucas Schneider.
Johann Tobias Rahmann/ der Kürsch-
ner Handwercks; Meister.



Num. 4.

**Hochwürdigste und Hochgebohrne Gräffinnen/
Gnädigste Gräffinnen und Frauen!**

Aldeme Erw. Hochgräfliche Excellenz, Excellenz, Excellenz, und Gnaden/ Gnaden/ Gnaden/ dasjenige/ was Jhro Röm. Kayserlich. und Catholische Majestät/ unser allergnädigster Herr/ an Jhro Könial. Majestät in Pohlen/ auch Churfürsten in Sachsen/ als Obristen des Ober. Sächsischen Craiffes/ unterm 30. Maji a. c. in puncto der verlangten Römer: Monaths. Gelder/ zu Behuff und Reparirung der Bestungen Philippsburgs und Kehl/ auch zu Fortsetzung des Krieges wider der Christen Erb. Feind den Türcken/ abgehen lassen/ und was darauf Höchst. ermeldte Churfürstliche Durchleucht an hiesiges Stifft unterm 19. Augusti a. c. weiter befehlen/ unserer Güld. auch andern Stiffts. Unterthanen eröffnet/ und uns anbey gnädigst befohlen/ darauf unser baldigste Erklärung zu thun; Solchem haben wir nun so fort in Unterthänigkeit gehorsamst nachgelebet/ und reiflich wohl betrachtet/ daß wir billigst allerunterthänigst schuldig seyn/ Jhro Röm. Kayserlichen

hen und Catholischen Majestät in diesem Stück/ als Reichs-Unterthanen/ mit unserm wenigen Vermögen Hülffe zu thun/ und zwar um so viel mehr/ da bereits der Blut-Hund der Türk in unser Teutsches Vaterland eine Invasion und Einfall leider vorgenommen/ aber dargegen von Ihro Röm. Kayserlich- und Catholischen Majestät ein herrlicher Sieg durch Dero Heldenmüthige Generals und Armée am 5. Augusti (dem grossen Gott sey dafür gedanket) besochten worden. Herzlich wünschende/ daß der grundgütige Gott/ zu Dämpfung dieses Erb-Feindes noch ferner Sieg und Glück geben wolle/ darum wir auch gestern in verordnetem und gehaltenem Dank- Tage wegen solchen grossen Sieges/ den barmherzigen und gnädigen Gott inbrünstig angeruffen.

Sind dahero einmüthig schlußig worden/ solchen abgegangenen allergnädigsten Kayserlichen Befehl allerunterthänigst nachzuleben/ dafern wir nur von denen Oneribus, womit wir sämtliche Stiffts-Unterthanen von Ihro Königlich-Majestät in Preussen/ als bisherigem unseren Schutz-Herrn/ belegt worden/ wir auch jedesmal/ auf Befehl/ abtragen müssen/ hinfünftig verschonet werden könten/ massen uns sonst ganz ohnmöglich seyn würde/ beede Herrschaftliche Anlagen aufzubringen/ denn unser Stifft mehr nicht als in dieser Stadt und einigen Dorff/ Dittfurth/ bestehet. Solchemnach gelanget an Ew. Hoch-Gräflichen Excellenz, Excellenz, Excellenz, und Gnaden/ Gnaden/ Gnaden/ unser unterthänigstes Flehen und Bitten/ Sie wollen gnädigst geruhen/ bey Ihro Römischen Kayserlich- und Catholischen Majestät vor uns Armen gnädigst zu intercediren/ daß bey Sr. Königlich-Majestät in Preussen es in die Wege dahin gerichtet werden wolle/ damit wir hiernächst mit denen bisherigen Oneribus verschonet werden möchten. Wie dieses unser Suchen von der allerhöchsten Noth; als getröstet uns auch um so viel ehender gnädigster Erhöhung und Hülffe/ die wir verharren

Ew. Hoch-Gräflichen Excellenz,
Excellenz, Excellenz, und Gnaden/
Gnaden/ Gnaden/


Quedlinburg den 14. Sept. 1716.

unerechtnigst; gehorsamste

Sämtliche incorporirte Glieder der
Schmide-Gilde.

Num 5.

P. P.

 Alldeme bishero von Unsern Stiffts-Unterthanen wegen der Service- und Quartier-Gelder viele Beschwerden geführt worden/ und Uns dieserhalb zu wissen nöthig/ was und wie viel selbige betragen möchten; Als befehlen Wir euch hierdurch in Gnaden/ Uns nach eurer Pflicht und Gewissen fordersamst einen accuraten Extract einzusenden/ was von Jahren zu Jahren/ und zwar von der Chur-Brandenburgischen Occupation an/ bis hieher/ die hiesige Stiffts-Unterthanen an Service-

vice- und Quartier- Geldern entrichtet; Wir sind dessen von Euch gewärtig / und verbleiben euch übrigen mit Gnaden beygethan. Signatum Quedlinburg den 9. Octobr. 1716.

E. S. D. G. 3. S. u. H. M. M. Can. G. 3. S. u. H.

Num. 6.

P. P.

Was Eure Kayserliche Majestät / wegen des auf dem Reichs- Convent zu Regensburg / zu Reparir- und Versorgung derer beeden Reichs- Bestungen / Philipsburg und Kehl / verwilligten Römer- Monaths / und was dem anhängig / an Ihre Königliche Majestät in Pohlen unterm 10. Maji a. c. gnädigt gelangen lassen / und darauf von Höchst-ermeldter Königlichen Majestät in Pohlen und Churfürsten zu Sachsen / als Directore und Craiß- ausschreibenden Fürsten des Ober- Sächsischen Craißes / sub N^o. 1. an Uns gnädigt verfügt worden; solches haben Wir aus beyder Inhalt des Mehren mit allerunterthänigstem Respect ersehen.

Gleichwie nun die gegen Ew. Kayserliche Majestät und das Heil. Römische Reich aufhabende schwere und theure Pflichten Uns und Unsere getreue Unterthanen verbinden / Unsere allerunterthänigste und devoteste Treue dergestalt zu erweisen / damit unter andern auch die Reichs- und Craiß- Steuern von hiesigem Stifft jedesmal richtig und unverkürzt abgetragen / und dadurch selbiges bey seiner Immedietät und Reichs- Freyheit / als einem höchst- schätzbaren Kleinod / fernervweit und allermildest conserviret werden möge; Also haben Wir auch nicht unterlassen / denen Städtischen Unterthanen / nach Erhaltung beyder resp. Kayserlichen und Königlichen Schreiben / von deren Inhalt Apertur zu thun / und selbige zu prompten Beytrag alles Ernstes zu ermahnen und anzuhalten. Es geruhen aber Ew. Kayserliche Majestät aus den Beylagen sub Num. 2. & 3. allergnädigt zu ersehen / was die hiesige Burgerschaft und Gülden darwider vorgejället / und wie sie sich auffser Stande befinden / vor Abstellung der von Königlicher Majestät in Preussen contra Mandata Imperatoria, contra protestationem Abbatiam & contra omne jus fasque denenselben obrudirten Accise, weder zu dem jetzigen noch zu denen bereits verwilligten 50. Römer- Monathen zu der Türcken- Steuer was zu contribuiren / vielmehr das arme Stifft in effectu um das jus collectandi de facto gebracht worden / Wir auch nicht absehen können / da Königliche Majestät in Preussen nun in so viel Jahren jährlich so viel tausend Thaler aus hiesigem Stifft gezogen / und über dem Unsere Stiffts- Unterthanen durch die schweren Service- und Quartier- Gelder sowohl / als auch durch die Gefchosse / von welchen allen aber das Stifft nicht eines Hellers werth genossen / bereits sehr enerviret worden / auf was Urth auch nunmehr so die jetzigen und künftigen Römer- Monathe möchten aufbringen seyn. Solten aber Ew. Kayserliche Majestät Königliche Majestät in Preussen dahin allergnädigt disponiren / die unrechtmäßiger Weise bishero exigirte Accise, zu folge denen Kayserlichen allergnädigsten Mandatis, abzustellen / und das Stifft in vorigen Stand zu setzen; so versichern Ew. Kayserliche Majestät wir hierdurch / im Namen Unserer Stiffts- Unterthanen / alles dasjenige / was diesem Stiffte an Reichs- und Craiß- Prastandis zukommet / redlich und prompt bis auf den letzten Heller zu zahlen / und mit größten Freuden / ohne den geringsten Zwang und Einwendung / in die Reichs- Casse nachher Regensburg und

in Dero Kayserliche Residence Wien abzuführen / die wir / so lange wir Uthem zu haben vermögen / in allertieffster Submission zu leben und zu sterben verlangen /

Erw. Kayserl. Majestät.

Quedlinburg den 15. Sept. 1716.

Num. 7.

P. P.

S Königl. Majestät unterm 19. Augusti an uns / krafft zu stehenden Directorial-Amts wegen Entrichtung des zu Reparatur und Verforgung der Reichs-Bestungen / Philipsburg und Kehl / verwilligten Römer-Monaths abgelassenen gnädigsten Schreiben / nebst dem / was zuvor von Kayserlicher Majestät ergangen / haben Wir mit gebührender Veneration verlesen / auch dessen Inhalt bey unsers Stiffts-Unterthanen zum Effect zu bringen getrachtet. Es geruhen aber Erw. Königl. Majestät aus den Beylagen sub Num. 1. 2. & 3. gnädigst zu ersehen / was hierwider sowohl von Unsern Stiffts-Unterthanen / als auch von uns selbst bey Kayserlicher Majestät remonstrirt worden. Allermassen sich nun aus sothanen Vorstellungen zu hellen Tage leget / in was vor einen schlechten Zustand dieses Stifft durch die von Erw. Königl. Majestät an Königl. Majestät in Preussen beschene unbündige Cession gesetzt / de facto um das Jus collectandi gebracht / und rebus sic durantibus zu Reichs- und Craiß-Steuren hinführo was zu contribuiren unfähig gemacht worden / indem Höchst-erwehnte Königl. Majestät in Preussen nicht allein durch die harte Einquartierungen / gewaltsame allen Handel und Wandel stöhrrende Werbungen / schwere Service- und Quartier-Gelder / sondern auch durch die denen Stifftlichen Unterthanen wider Verfüren aufgedrungene höchst-beschwehrl. Accise dergestalt mitgenommen worden / daß sie für jetzt unmöglich ein mehrers präctiren können; Als wollen auch gegen Erw. Königl. Majestät Wir uns von wegen des Stiffts und dessen Unterthanen dahin erklären / und anbey die zuverlässige Versicherung gethan haben / daß / wenn das Stifft in Conformität der Kayserlichen allgeredtesten Mandatorum in pristinum statum restituiret / und folglich von der höchst-beschwehrl. Königl. Preussischen Accise liberiret worden / man alle Reichs- und Craiß-Steuren / ohne zu erwartende Execution, willig und mit Freuden abstaten / und desfalls nicht die geringste moram committiren werde; Ehe und bevor aber die Abstellung der Accise geschiehet / können Wir nicht absehen / wie sich das Stifft seiner Schuldigkeit acquittiren / noch hierzu mit Zug und Recht angehalten werden könne. Wolten aber Eure Königl. Majestät so gnädig seyn / und bey Kayserlich- und Königl. Majestät Majestät auf die Abstellung der hiesigen Accise intercedendo mit antragen helfen / würde das arme Stifft selches mit unsterblichem Dank erkennen / wie Wir denn ohnedem in alle Wege erweisen werden / mit was sonderbarer Veneration und Respect wir sind

Erw. Königl. Majestät.

Quedlinburg den 15. Sept. 1716.



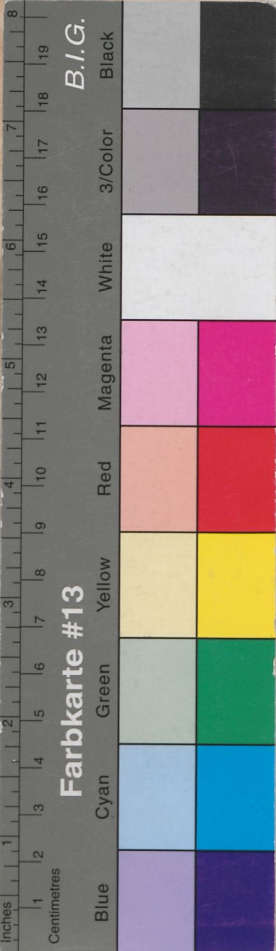
154-17
A3 104411 f



Sb.

633.

Handwritten note:
~~Handwritten text~~
12



An
Eine Hochlöbliche
Reichs-Sersammlung
zu Regensburg
Hochgemüßigtes
MEMORIALE

Des
Fürstlichen Stifts
Quedlinburg /

Betreffend
Dessen deplorablen Zustand und andro-
hete Exemption,
Eambt angehengter nochdringlichen

Bitte
pro conservazione Constatüs
Mit Beylagen Num. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7.

